

# WissensWert

Ausgabe 04/2018

## Info Journal für Klienten

### 1. DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Mit 25.5.2018 treten die Bestimmungen EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG) 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt muss jedes Unternehmen (unabhängig von der Branche), das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet (zB eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt), alle Datenanwendungen und Geschäftsprozesse an die neue Rechtslage angepasst haben. Dafür entfällt die Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (DVR) und die Anführung einer DVR-Nummer. Siehe dazu den ausführlichen Beitrag in unserem Info Journal für Klienten Ausgabe 2017/12.

In Anbetracht der Komplexität der Materie und der möglichen hohen Strafen (bis zu € 50.000 bzw € 20 Mio) ist es jedenfalls empfehlenswert, sich bei der Umsetzung von den Experten der jeweils zugehörigen Interessenvertretung (zB WKO etc.) unterstützen zu lassen.

Nachfolgend führen wir zu Ihrer Unterstützung nützliche Links zu den von der WKO zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen betreffend die DSGVO an:

WKO – Online-Ratgeber zur Datenschutzgrundverordnung:  
<https://dsgvo.wkoratgeber.at/>

WKO – Checkliste zur Datenschutzgrundverordnung:  
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Checkliste.html>

WKO – Musterdokumente:  
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Musterdokumente-zur-EU-Datenschutzgrundverordnung.html>

### Inhalte:

1. **Datenschutzgrundverordnung**
2. **Register der wirtschaftlichen Eigentümer**
3. **Arbeitnehmerveranlagung**
4. **Umsatzsteuer-Update**
5. **Neuer Kategoriemietzins ab 1.2.2018**
6. **Neuerungen in der Lohnverrechnung**
7. **Termin 30.06.2018**
8. **Splitter**

**Beilage: Sozialversicherungswerte 2018**

Obermeier & Partner

Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH  
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: [office@obermeier.net](mailto:office@obermeier.net)  
[www.obermeier.net](http://www.obermeier.net)



**OBERMEIER & PARTNER**  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

## **2. REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER (WIereg)**

Seit heuer sind Rechtsträger bzw. deren geschäftsführende Organe verpflichtet, die Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen. **Bis zum 1.6.2018** muss die **erstmalige Meldung** der wirtschaftlichen Eigentümer für bestehende Rechtsträger erfolgen (für ab Mai 2018 neu gegründete Rechtsträger - Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch). Die betroffenen Rechtsträger (insbesondere Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Stiftungen mit Sitz im Inland) müssen die Meldungen über das Unternehmerserviceportal (USP) machen oder ihren steuerlichen Vertreter mit der Durchführung der Meldung beauftragen.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind sowie für im Firmenbuch eingetragene OGs und KGs, wenn die unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind.

Alle von der Meldepflicht betroffenen Klienten unserer Kanzlei erhalten diesbezüglich noch ein gesondertes Schreiben.

## **3. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**

Spätestens ab März, wenn die Lohnzettel von den Dienstgebern an das Finanzamt übermittelt wurden, stellen sich Steuerpflichtige die Frage, bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück? Wie Sie Ihr Geld bekommen können, lesen Sie hier.

Grundsätzlich sind bei der sogenannten „**ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**“ drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

### **Pflichtveranlagung (E1)**

Als Lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie dann zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt und Sie beispielsweise Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit von mehr als € 730** und nicht endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf erzielt haben, für die die Immobilienertragsteuer nicht oder nicht richtig entrichtet wurde. Oder Sie haben **gleichzeitig zwei** oder mehrere **Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden.

### **Aufforderung durch das Finanzamt**

Erfahrungsgemäß im Spätsommer kommt das Finanzamt durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2017 bis Ende September 2018 einzureichen. Dies kommt zum Beispiel bei Bezug von Krankengeld oder bei Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides bei der laufenden Lohnsteuerberechnung im Jahr 2017 in Betracht.

### **Antragsveranlagung (L1)**

Für die Antragsveranlagung haben Sie grundsätzlich **fünf Jahre Zeit**. Die gute Nachricht: sollte wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

### **3.1. NEUREGELUNG FÜR DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG AB 2017 IM ÜBERBLICK:**

Sie wollen sich mit der Arbeitnehmerveranlagung eigentlich gar nicht auseinandersetzen. Dann könnten Sie Glück haben und dennoch eine Steuergutschrift erhalten. Wird nämlich bis zum 30. Juni 2018 keine Abgabenerklärung für das Vorjahr (2017) eingereicht, wird unter folgenden Voraussetzungen vom Finanzamt eine **antragslose Veranlagung** (automatische Arbeitnehmerveranlagung) durchgeführt:

- der Gesamtbetrag der Einkünfte besteht ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften,
- aus der Veranlagung resultiert eine **Gutschrift** und

- aufgrund der Aktenlage werden vermutlich keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht.
- **NEU:** Da es **ab 2017** auch noch zur **automatischen Übermittlung von Sonderausgaben** an die Finanzverwaltung für Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge und Spenden kommt, gewinnt dieses Service dann noch mehr an Bedeutung.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und wird bis zum **Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahrs** (also bis 31.12.2019) keine Steuererklärung abgegeben, wird jedenfalls eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, wenn sich aus der Aktenlage eine Gutschrift ergibt. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Steuerklärungspflicht, wenn kein Guthaben vorliegt (siehe Pkt 1.1.). Sollten Sie mit dem Ergebnis der antragslosen Veranlagung nicht einverstanden sein, da Sie feststellen, dass Sie doch zB Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchten, können Sie selbstverständlich innerhalb der 5-Jahresfrist eine „normale“ Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

### **3.2. WELCHE AUSGABEN KÖNNEN IN DER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG GELTEND GEMACHT WERDEN?**

#### **3.2.1. Sonderausgaben**

Zu den abzugsfähigen Sonderausgaben zählen:

- **Renten- und dauernde Lasten** (unbegrenzt abzugsfähig);
- **Steuerberatungskosten** (unbegrenzt abzugsfähig);
- **Spenden** an begünstigte Institutionen (bis zu 10 % der laufenden Einkünfte); eine Liste der begünstigten Spendenempfänger ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) abrufbar.

Folgende Sonderausgaben können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie für den (Ehe)partner oder für Kinder (für die Familienbeihilfe bezogen wird) geleistet werden:

- **Kirchenbeitrag** (bis € 400);
- Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** einschließlich Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (unbegrenzt abzugsfähig);
- Prämien für **freiwillige Personenversicherungen**, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen worden ist (begrenzt mit Einschleifregelung);
- Kosten der **Wohnraumschaffung und -sanierung**, wenn die tatsächliche Bauausführung oder die Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden ist (begrenzt mit Einschleifregelung).

**NEU ab 2017:** Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, Kirchenbeiträge und Zuwendungen an Spendenempfänger sind von diesen Institutionen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Betroffen sind nur Organisationen, die eine feste örtliche Einrichtung im Inland haben. Voraussetzung dafür ist, dass dem Zahlungsempfänger Vor- und Zuname und Geburtsdatum bekannt sind. Die gemeldeten Beträge sind in FinanzOnline ersichtlich und werden ab der Veranlagung 2017 automatisch in der Steuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Die Automatik führt allerdings nicht in allen Fällen zum gewünschten Ergebnis.

Mit dem neuen **Formular L1d** können Beträge berücksichtigt werden, die von der Datenübermittlung abweichen oder an ausländische Empfänger geleistet wurden (für die ja keine Datenübermittlung vorgesehen ist). Außerdem können mit diesem Formular erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen zu Spenden aus dem Betriebsvermögen vorgenommen werden.

Wurden Beträge für eine andere Personen geleistet und werden diese auch (teilweise) als Sonderausgaben geltend gemacht, muss die andere Person (Partner, Kind) im Formular L 1d angeben, dass sie den elektronisch gemeldeten Betrag nicht oder nur teilweise beansprucht.

**Hinweis: Das Formular L1d dient nicht dazu, Fehler bei der automatischen Datenübermittlung zu korrigieren (außer betriebliche Spenden). Fehler, Falsch- oder Nichtmeldungen müssen direkt bei den Zahlungsempfängern (zB Kirchenbeitragsstelle, Spendenorganisation) beanstandet werden.** Diese sind verpflichtet, Fehler zu korrigieren und innerhalb von drei Monaten entsprechende Berichtigungen via FinanzOnline zu übermitteln.

Alle anderen Sonderausgaben sind wie bisher in der Einkommensteuererklärung (E1) oder Arbeitnehmerveranlagung (L1) zu erfassen.

### 3.2.2. Werbungskosten

Folgende Ausgaben können als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit diese der Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt hat und diese im Jahr 2017 bezahlt wurden:

- Grundsätzlich sind die **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** mit dem Verkehrsabsetzbetrag (€ 400) abgegolten. Gestaffelt nach dem Arbeitsweg (ab 2 km) und der Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt das **Pendlerpauschale** bis zu € 2.016 oder € 3.672 jährlich. Zusätzlich steht ein **Pendlereuro** von jährlich € 2 pro Kilometer der einfachen Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu. Ein diesbezüglicher Ausdruck des Pendlerrechners ([www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner)) ist als Beleg zur Steuererklärung aufzubewahren.
- Beiträge zu **Berufsverbänden** und Interessensvertretungen;
- **Werbungskosten**, die über das Pauschale von € 132 hinausgehen und beruflich veranlasst sind, können folgende Ausgaben sein: Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Betriebsratsumlage, Computer, Fachliteratur, Ausbildungs- und Umschulungskosten, Homeoffice, Internet, Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Reisekosten und Diäten, soweit nicht vom Arbeitgeber ersetzt, Reparaturaufwand für einen unverschuldeten Autounfall auf einer beruflichen Fahrt, Telefonkosten, etc. Für bestimmte Berufsgruppen können pauschalisierte Werbungskosten angesetzt werden.

### 3.2.3. Außergewöhnliche Belastung

Für die Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen (L1ab)** gibt es ein eigenes Formular. Darin können all jene Ausgaben erfasst werden, die zwangsläufig erwachsen, außergewöhnlich sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Durch die Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, der abhängig vom Einkommen zwischen 6 % und 12 % beträgt, wird diesem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprochen.

Ohne Selbstbehalt abzugsfähig sind:

- **Kinderbetreuungskosten** (max € 2.300 /Kind bis zum 10.Lebensjahr bzw bei erhöhter Familienbeihilfe bis zum 16. Lebensjahr);
- Kosten der **auswärtigen Berufsausbildung** von Kindern, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit zur Verfügung steht (€ 110/ Monat);
- Kosten zur Beseitigung von **Katastrophenschäden**;
- Kosten der eigenen **Behinderung** oder des (Ehe)Partners bzw Kindes.

Mit Selbstbehalt, der bis zu 12 % des Einkommens beträgt, abzugsfähig sind ua:

- **Krankheitskosten**, Aufwendungen zur Linderung und Heilung einer Allergieerkrankung, Behandlungskosten wie Arzt- und Spitalshonorare, Aufwendungen für Medikamente, Heilbehandlungen, Rezeptgebühren, Selbstkostenbeiträge für Behandlungskosten, Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Brillen, Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder), Kosten für Fahrten zum Arzt bzw Krankenhaus, Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten).
- Kosten in Zusammenhang mit **Kuraufenthalten** (bei einer mindestens 25%igen Behinderung ohne Selbstbehalt);
- Kosten für **Alters- und Pflegeheime** (bei einer mindestens 25%igen Behinderung ohne Selbstbehalt);
- **Begräbniskosten** und Kosten für einen **Grabstein** (bis zu je € 5.000, soweit nicht durch den Nachlass gedeckt).

Allgemein gilt, dass der Arbeitnehmerveranlagung **keine Belege beizulegen** sind, egal ob die Erklärung elektronisch oder in Papierform eingereicht wurde. Die Belege und Nachweise sind sieben Jahre lang aufzubewahren (Belege 2017 also bis 31.12.2024). Auf Verlangen des Finanzamtes müssen diese vorgelegt werden.

## 4. UMSATZSTEUER UPDATE

### Erleichterungen für KMUs ab 1.1.2019

Ende Dezember hat die Europäische Union eine neue Richtlinie beschlossen, aufgrund der es bereits ab 1.1.2019 zu Erleichterungen für KMUs, die **gelegentlich** Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder **elektronische Dienstleistungen** an Nichtunternehmer in der EU erbringen kommt. Diese müssen diese Umsätze dann erst ab einem Schwellenwert von € 10.000,- in den anderen Mitgliedstaaten versteuern. Vereinfacht ausgedrückt heißt das, dass bis zu € 10.000 Umsatz innerhalb der EU, diese Leistungen in Österreich besteuert werden (derzeit gilt dafür ausschließlich das Bestimmungslandprinzip).

### Senkung der Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen

Das Plenum des Nationalrates hat am 20.3.2018 den Gesetzesentwurf zur Senkung des Umsatzsteuersatzes für **Beherbergungsleistungen** von 13 % auf **10 % ab 1.11.2018** beschlossen und damit die seit 1.5.2016 geltende Erhöhung wieder rückgängig gemacht.

## 5. NEUER KATEGORIEMIETZINS AB 1.2.2018

Infolge der Überschreitung des 5%igen Schwellenwerts seit der letzten Anhebung der Kategoriemietzinse (mit 1.4.2014) wurden diese nunmehr **mit Wirkung ab 1.2.2018** neu festgesetzt:

Kategorie	bisher je m <sup>2</sup> NFL	NEU je m <sup>2</sup> NFL
A	€ 3,43	<b>€ 3,60</b>
B	€ 2,57	<b>€ 2,70</b>
C	€ 1,71	<b>€ 1,80</b>
D brauchbar	€ 1,71	<b>€ 1,80</b>
D	€ 0,86	<b>€ 0,90</b>

Die neuen Kategoriemietzinse können bei Neuverträgen bereits ab 1.2.2018 vereinbart werden. Bei bestehenden Mietverträgen muss das Anhebungsbegehren nach dem 1.2.2018 und jedenfalls mindestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter zugehen. Damit ist der **früheste Mietzins-Valorisierungstermin der 1.3.2018**.

Mit der Anhebung der Kategoriemietzinse erhöhen sich auch die bei den Betriebskosten verrechenbaren Verwaltungskosten auf € 3,60 je m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr. Für das Jahr 2018 ergibt sich daher ein Mischsatz von € 3,586 je m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr.

## 6. NEUERUNGEN IN DER LOHNVERRECHNUNG

### 6.1. ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL – ANGLEICHUNG ARBEITER AN ANGESTELLTE:

Das **System der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** der Angestellten wird **ab 1.7.2018** an das der Arbeiter angeglichen. Damit entfallen die Regelungen über Erst- und Wiedererkrankung, auch für Angestellte gelten die Entgeltfortzahlung pro Arbeitsjahr (Umstellung auf das Kalenderjahr mit Betriebsvereinbarung ist möglich) sowie die Hälfteregulung wie für Arbeiter. Für Arbeiter und Angestellte gilt der Anspruch auf acht Wochen volle Entgeltfortzahlung bereits nach einem Dienstjahr (bisher erst nach fünf Dienstjahren).

## 6.2. EFZ-PFLICHT BEI EINVERNEHMLICHER AUFLÖSUNG (AB 01.07.2018)

Bei **einvernehmlicher Auflösung während eines Krankenstandes** und auch bei **einvernehmlicher Auflösung ausschließlich aufgrund eines bevorstehenden Krankenstandes (!)** läuft die Entgeltfortzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers über das Ende des Dienstverhältnisses weiter bis zur Ausschöpfung des Anspruchs oder bis zur vorherigen Genesung des Arbeitnehmers.

## 6.3. DIENSTVERTRÄGE ARBEITER – NEUER PASSUS WEGEN ANGLEICHUNG ARBEITER AN ANGESTELLTE

Die neuen, langen Kündigungsregeln (für Dienstgeber mind. 6 Wochen zum Quartalsende bzw. bei Dienstnehmerkündigung 1 Monat zum Monatsende) gelten zwar erst ab 2021, Sie sollten aber schon jetzt **bei neuen Dienstverträgen** daran denken, die Kündigungsmöglichkeit zum 15. und Monatsletzten mit allen (neueintretenden) Arbeitern zu vereinbaren.

### Formulierungsvorschlag:

„Das Dienstverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der jeweils gültigen kollektivvertraglichen Kündigungsfristen bzw. Kündigungstermine gekündigt werden.

Abweichend gilt ab 1.1.2021 aufgrund der geänderten Gesetzeslage (§ 1159 ABGB) wie folgt vereinbart:

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils zum Fünfzehnten oder Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Günstigere kollektivvertragliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Vom Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis zum letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden.“

## 6.4. HIGHLIGHTS ZUM WARTUNGSERLASS 2017 ZUR LOHNSTEUER

- **Ergänzung zu steuerfreien Stipendien:** Stipendien, die im Rahmen von Dissertations- und Diplomarbeiten gewährt werden, sind unter bestimmten Rahmenbedingungen steuerfrei. Ergänzend wird auf die Steuerbefreiung für außerhalb eines Dienstverhältnisses gewährte **Stipendien zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Inland** hingewiesen, wenn der Stipendiat weniger als € 12.000 Jahreseinkommen hat.
- **Klarstellung betreffend Aushilfskräfte:** Es wird klargestellt, dass die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert für 2018: € 438,05) **ohne sonstige Bezüge** nicht überschritten werden darf. Eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Aushilfskräften ist, dass diese durch eine daneben bestehende Tätigkeit der Vollversicherung unterliegen. Damit sind folgende Personengruppen ausgeschlossen: **Pensionisten, Beamte im Ruhestand, Arbeitslose, geringfügig Beschäftigte** (auch wenn durch die Aushilfstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird) und Karenzierte.
- **Klarstellung bezüglich Mitarbeiterrabatte und Angehörige:** Mitarbeiterrabatte bis zu 20 % sind nur dann steuerfrei, wenn der kostenlose oder verbilligte Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Mitarbeiter erfolgt und dieser den Aufwand wirtschaftlich trägt. Erwirbt ein Angehöriger die Ware mit bis zu 20% Rabatt, kommt die Steuerbefreiung daher nicht zur Anwendung. Übersteigt allerdings der Rabatt bei Direkteinkäufen durch Angehörige im Einzelfall 20 %, sind - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - Mitarbeiterrabatte nur insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag €1.000 im Kalenderjahr übersteigt.
- **Ergänzungen betreffend Dienstverhältnisse:** Zur Frage, ob ein Dienstverhältnis vorliegt, gilt es zwei Kriterien zu prüfen, nämlich das Vorliegen der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers. Dazu werden ausgesuchte aktuelle VwGH-Erkenntnisse in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet:  
Ein **Weisungsrecht** wird auch durch die Ausübung der sogenannten **“stillen Autorität“** des Arbeitgebers erreicht, welche sich nicht in einer konkreter Form äußert, weil der Arbeitnehmer von sich aus weiß, wie er sich im Betrieb des Dienstgebers zu bewegen und zu verhalten hat. Davon unberührt bleibt ein vertraglicher Verzicht auf das Weisungsrecht.

Beispielsweise liegt im Falle von Home-Arbeitsplätzen eine gering ausgeprägte Einbindung in die Betriebsorganisation hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenem Verhalten vor. Entscheidend ist, dass ein Weisungs- und Kontrollrecht des Arbeitgebers besteht und damit die Bestimmungsfreiheit des Arbeitnehmers weitgehend ausgeschaltet ist. Es kommt darauf an, dass der Arbeitgeber statt der unmittelbaren Weisungsmöglichkeit über eine **entsprechende Kontrollmöglichkeit verfügt**.

Die **Eingliederung in den geschäftlichen Organismus** ist im Sinne einer Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu verstehen. Bei **einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten**, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und die Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers das **Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit** ohne detaillierte Untersuchungen angenommen werden.

Ein **Dienstverhältnis** ist auch dann **nicht ausgeschlossen**, wenn der Arbeitnehmer über eine **Gewerbeberechtigung** für die ausgeübte Tätigkeit verfügt.

## 6.5. NÜTZLICHE ÜBERSICHT LOHNVERRECHNUNGSWERTE

- **Pendlerpauschale (PP)**

Entfernung	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km – 20km	kein PP	kein PP	<b>372,00</b>	31,00
20 km – 40 km	<b>696,00</b>	58,00	<b>1.476,00</b>	123,00
40 km – 60 km	<b>1.356,00</b>	113,00	<b>2.568,00</b>	214,00
über 60 km	<b>2.016,00</b>	168,00	<b>3.672,00</b>	306,00

**Pendlereuro:** pro Kilometer einfacher Fahrtstrecke bei Anspruch auf Pendlerpauschale: **€ 2,00**

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

Wird dem **Arbeitnehmer ein Dienstauto** zur Verfügung gestellt und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuert, steht **kein Pendlerpauschale** zu.

- **Dienstreise**

<b>Taggeld - Inland</b>	Dauer > 3Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	<b>€ 26,40</b>	
<b>Nächtigungsgeld - Inland</b>	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	<b>€ 15,00</b>	
<b>Km-Geld PKW /Kombi</b>	<b>Km-Geld Mitbeförderung</b>	<b>Km-Geld Motorrad</b>	<b>Km-Geld Fahrrad</b>
<b>€ 0,42</b>	<b>€ 0,05</b>	<b>€ 0,24</b>	<b>€ 0,38</b>

## 7. TERMIN 30.06.2018

### Vorsteuervergütung bei Drittlandsbezug

**Ausländische Unternehmer**, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6.2018** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2017** stellen.

Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular U5 und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen Verf18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. **Die Frist ist nicht verlängerbar!** Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2018 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2017.

## 8. SPLITTER

### 8.1. VERORDNUNG DES BMF ÜBER DIE BEWERTUNG VON SACHBEZÜGEN BETREFFEND KRAFTFAHRZEUGE BEI WESENTLICH BETEILIGTEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN

Das BMF hat in der Verordnung BGBl II 2018/70 Folgendes festgelegt:

Kann der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer ein von der Kapitalgesellschaft zur Verfügung gestelltes Kfz für privat veranlasste Fahrten benützen, so ist für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung § 4 der **Sachbezugswerteverordnung** ([BGBl II 2008/468](#) in der jeweils geltenden Fassung) **sinngemäß** anzuwenden.

**Abweichend davon** kann der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Kfz aber auch nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der **Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen** bemessen werden. Dazu ist erforderlich, dass der wesentlich Beteiligte den Anteil der privaten Fahrten **nachweist** (beispielsweise durch Vorlage eines Fahrtenbuches).

Die Verordnung ist erstmalig bei der **Veranlagung** für das Kalenderjahr **2018** anzuwenden.

### 8.2. VWGH: AUCH MIETZEITEN SIND FÜR DIE FRISTENBERECHNUNG BEI DER HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG RELEVANT

Seit den gesetzlichen Änderungen durch das Stabilitätsgesetz 2012 unterliegen Immobilienveräußerungen unabhängig von der Behaltdauer der Einkommensteuerpflicht. Von dieser umfassenden Steuerpflicht sind ua **als Hauptwohnsitz genutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen ausgenommen**. Voraussetzung dafür ist, dass entweder das Eigenheim dem Veräußerer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder wenn das veräußerte Gebäude ab der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren als Hauptwohnsitz gedient hat und der Wohnsitz aufgegeben wird.

Strittig war in einem vor Kurzem vom österreichischen Höchstgericht entschiedenen Fall, wie der Fristenlauf im Falle der erstgenannten Hauptwohnsitzbefreiung (5-Jahresfrist) zu ermitteln ist, wenn die veräußerte Immobilie zwar innerhalb der oben genannten Fristen als Hauptwohnsitz gedient hat, der Veräußerer jedoch nicht während des gesamten Zeitraumes Eigentümer der Immobilie war.

Nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Wortlaut der **Befreiungsbestimmung nur auf die durchgehende Nutzung der Wohnung als Hauptwohnsitz, nicht aber auf einen bestimmten Rechtstitel für diese Nutzung ab**. Er kam daher zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmung gegeben sind und die Veräußerung daher als steuerfrei zu behandeln war. Die Tatsache, dass die gegenständliche Wohnung nicht über den gesamten Zeitraum, in dem sie dem Steuerpflichtigen als Hauptwohnsitz gedient hat, eine „Eigentumswohnung“ war, ändere an der Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung nichts.

### 8.3. LEHRLING BÜROKAUFMANN BZW. BÜROKAUFFRAU

Sollte in Ihrem Unternehmen Bedarf an einem Lehrling Bürokaufmann bzw. Bürokauffrau bestehen, ersuchen wir Sie, uns zu kontaktieren (tel. 07672/25465-0, E-Mail: [office@obermeier.net](mailto:office@obermeier.net))



**SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2018**  
DIENSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	5.130,00	171,00
Sonderzahlungen <sup>1)</sup>	10.260,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.985,00	---
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	---	438,05	

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
<b>Arbeiter / Angestellte</b>			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % <sup>3)</sup>	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,85 %	3,85 %	4,00 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,60 %</b>	<b>21,48 %</b>	<b>18,12 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % <sup>3)</sup>	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,85 %	3,35 %	3,50 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>38,60 %</b>	<b>20,98 %</b>	<b>17,62 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
<b>Auflösungsabgabe</b> bei DG-Kündigung /einvernehmlicher Auflösung		128,00 €	---
<b>Pensionisten</b> <b>Krankenversicherung = gesamt</b>	<b>5,10 %</b>	-	<b>5,10 %</b>
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze e iHv 657,08 € <sup>4)</sup>	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen <sup>5)</sup>
Arbeiter		17,70 %	14,12 %
Angestellte		17,70 %	14,12 %
Freie Dienstnehmer		17,70 %	14,12 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		61,85 € monatlich	

<sup>1)</sup> Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragsätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

<sup>2)</sup> Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.381 € Null, über 1.381 € bis 1.506 €: 1 % und über 1.506 € bis 1.696 €: 2 %.

<sup>3)</sup> entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

<sup>4)</sup> UV 1,3 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzügl pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

<sup>5)</sup> zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

<sup>6)</sup> Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
<b>Arbeiter/Angestellte</b>			
- monatlich	2.031,48	1.101,92	929,56
- jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	28.286,82	15.375,58	12.911,24
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
- monatlich	2.310,21	1.255,65	1.054,56
- jährlich (ohne Sonderzahlungen)	27.722,52	15.067,80	12.654,72

## SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2018

### GEWERBETREIBENDE / SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV <sup>1)</sup>	438,05	5.256,60	-----	-----
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	654,25	7.851,00	5.985,00	71.820,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	438,05	5.256,60	5.985,00	71.820,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	654,25	7.851,00	5.985,00	71.820,00
<b>Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünften <sup>2)</sup></b>	438,05	5.256,60	5.985,00	71.820,00

<sup>1)</sup> Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv 438,05 € pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.

<sup>2)</sup> Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt ab 2016.

**Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:**  
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2018):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2015
+ in 2015 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,079 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	9,60 €	9,60 €	9,60 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 % <sup>3)</sup>	20,0 %	18,50 %
<b>Gesamt</b>	<b>26,15 %</b>	<b>20,0 %</b>	<b>26,15 %</b>
<b>BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)</b>	<b>1,53 %</b>	<b>freiwillig</b>	<b>1,53 %</b>

<sup>3)</sup> Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr <sup>1)</sup>	164,15	1.969,80	1.150,34	13.804,08
ab dem 3. Jahr	164,15	1.969,80	1.574,68	18.896,16
<b>Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünfte</b>	124,15	1.489,80	1.574,68	18.896,16

#### KAMMERUMLAGE 2 – ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

#### AUSGLEICHSTAXE 2018

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	257 €	361 €	383 €